

# Stuttgart.

## Eingemeindungs-Vertrag mit Feuerbach

vom 20. April 1933.

Zwischen  
**der Stadtgemeinde Stuttgart**  
und  
**der Stadtgemeinde Feuerbach**  
A.M. Stuttgart

wird der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen:

### § 1.

#### Eingemeindung.

- (1) Die Stadtgemeinde Feuerbach wird unter Auscheidung aus dem Bezirk des Amtsoberamts Stuttgart mit der Stadtgemeinde Stuttgart vereinigt.
- (2) Die Einwohner der beiden Stadtgemeinden haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Bürger der Stadtgemeinde Feuerbach werden mit der Vereinigung Bürger der Stadtgemeinde Stuttgart.
- (3) Die frühere Stadtgemeinde Feuerbach (ohne Weil im Dorf) erhält die Bezeichnung Stuttgart-Feuerbach (sinnerdienstlich: Stadtgemeinde Stuttgart, Stadtteil Feuerbach); die frühere Gemeinde Weil im Dorf erhält die Bezeichnung Stuttgart-Weil im Dorf (sinnerdienstlich: Stadtgemeinde Stuttgart, Stadtteil Weil im Dorf).

### § 2.

#### Zeitpunkt.

- (1) Die Vereinigung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung auf 1. Mai 1933.
- (2) Der Haushalt der Stadtgemeinde Feuerbach wird jedoch mit Wirkung vom 1. April 1933 auf Rechnung der Stadtgemeinde Stuttgart geführt. Hinsichtlich der Gemeindeumlage und des Gemeinbezugsatzes zur Gebäudeentwässerungssteuer wird Feuerbach so behandelt, wie wenn es schon mit Wirkung vom 1. April 1933 an mit Stuttgart vereinigt worden wäre.
- (3) Hinsichtlich der Aufstellung des bis zum 30. April 1933 neu zu bildenden Gemeinderats tritt die Eingemeindung mit Wirkung vom 20. April 1933 an in Kraft.

### § 3.

#### Rechtsnachfolge.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der Stadtgemeinde Feuerbach. Das gesamte Vermögen der Stadtgemeinde Feuerbach geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Feuerbach übernimmt.

### § 4.

#### Eingemeindungsvertrag Feuerbach-Weil im Dorf

Die Stadtgemeinde Stuttgart tritt kraft Gesetzes als Rechtsnachfolgerin der Stadtgemeinde Feuerbach in den zwischen der Stadtgemeinde Feuerbach und der Gemeinde Weil im Dorf abgeschlossenen Eingemeindungsvertrag ein. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird diesen Vertrag auch künftig sinngemäß erfüllen.

### § 5.

#### Markungen Feuerbach und Weil im Dorf.

Die seitherigen Markungen Feuerbach und Weil im Dorf bestehen weiter, ohne daß jedoch Feuerbach und Weil im Dorf Teilgemeinden i. S. von Artikel 288 der Gemeindeordnung vom 19. März 1930 bilden würden.

### § 6.

#### Einführung des Stuttgarter Ortsrechts.

- (1) Soweit gemäß Artikel 13 der Gemeindeordnung das Stuttgarter Ortsrecht in den Stadtteilen Feuerbach und Weil im Dorf mit der Eingemeindung in Kraft tritt, wird die Stadtgemeinde Stuttgart bei seiner Durchführung im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf die besonderen Verhältnisse der neuen Stadtteile Rücksicht nehmen.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, treten mit der Eingemeindung auch die privatrechtlichen Vorschriften über die Benutzung städtischer Einrichtungen, insbesondere die Lieferungsbedingungen der städtischen Werke, in den neuen Stadtteilen in Kraft.

### § 7.

#### Ausnahmen von den Steuerordnungen.

- (1) Baulandsteuer:
  - a) Bis zum 31. März 1934 wird die Baulandsteuer in Feuerbach nicht erhoben.
  - b) Späterhin werden für die Durchführung der Steuer, insbesondere für Veranlagung, Nachlaß und Befreiung, die Stuttgarter Verwaltungsgrundsätze angewendet.
- (2) Hundesteuer:

Die Hundesteuer wird bis zum 31. März 1934 nach den zurzeit in Feuerbach geltenden Sätzen erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

### § 8.

#### Ausnahmen von Ortsatzungen und ortspolizeilichen Vorschriften.

- (1) Straßenreinigung:

Die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtgemeinde Feuerbach über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 5. November 1930 und die zugehörige Gebührenordnung bleiben bis auf weiteres in Geltung.

(2) **Straßenkostenbeiträge:**

Die Abschnitte I, II und IV der Ortsbauordnung der Stadtgemeinde Stuttgart II. Teil über die Verpflichtungen der Anlieger an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 1. August 1912/1. Dezember 1931 finden auf die Straßen und Straßenteile Anwendung, die nach dem Zeitpunkt der Eingemeindung in Angriff genommen werden, jedoch wird bei den bis 31. März 1934 fertiggestellten oder wenigstens in Angriff genommenen Straßen und Straßenteilen kein Beitrag für die Kosten der erstmaligen Einrichtung der Straßenbeleuchtung angerechnet.

(3) **Dolenbeiträge:**

Die Feuerbacher Dolenbeitragsätze gelten für alle bis 31. März 1935 fertiggestellten Bauten, sofern diese spätestens am 31. März 1934 in Angriff genommen werden. Von da an gilt der III. Abschnitt der oben erwähnten Ortsbauordnung der Stadtgemeinde Stuttgart II. Teil.

§ 9.

**Amtsverkehr.**

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dafür besorgt sein, daß den Einwohnern von Feuerbach der Verkehr mit den städtischen Beamtungen erleichtert wird. Insbesondere wird die Stadtgemeinde Stuttgart eine bürgermeisteramtliche Geschäftsstelle für den Stadtteil Feuerbach unterhalten, die auch mit einem zur Unterschriftsbeglaubigung, zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen und zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte berechtigten Ratschreiber zu besetzen ist.

(2) Bei dieser Geschäftsstelle ist Gelegenheit zur Bezahlung der städtischen Steuern zu geben.

(3) Die Geschäftsstelle wird in Fürsorgeangelegenheiten zur Entgegennahme von Anträgen und vorbehaltlich näherer Regelung zur Erteilung von Vorbescheiden zuständig sein.

(4) Auf dem Gebiet der Arbeiter- und Angestelltenversicherung wird die Geschäftsstelle Feuerbach dieselben Befugnisse erhalten, wie die anderen bürgermeisteramtlichen Geschäftsstellen.

(5) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt, das Grundbuchamt, das Vormundschafts- und Nachlaßgericht in Feuerbach verbleiben.

§ 10.

**Uebernahme**

**von Beamten, Angestellten und Arbeitern.**

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtgemeinde Feuerbach, soweit sie nicht vor dem 1. Mai 1933 von dem Staatskommissar für die Verwaltung der Stadtgemeinde Feuerbach entlassen werden, unter Wahrung ihrer wohl-erworbenen Rechte in ihren Dienst zu übernehmen.

(2) Falls der Uebertritt eine Verlegung der Wohnung im dienstlichen Interesse notwendig macht, ist die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet, Beiträge und Beihilfen zu den Umzugskosten mindestens nach den staatlichen Sätzen zu gewähren.

(3) Für die Besoldung der übernommenen Beamten gelten die in der Stadtgemeinde Feuerbach bestehenden Vorschriften insoweit, bis für die Stadtgemeinde Stuttgart eine von der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung genehmigte Besoldungsordnung zustandekommt; der für Stuttgart geltende Satz des Wohnungsgelds wird jedoch vom Zeitpunkt der Eingemeindung an gewährt.

(4) Die Eingemeindung und die etwa damit zusammenhängende Einschränkung oder Auflösung von städtischen Dienststellen und Betrieben darf gegenüber Beamten keinen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne von Artikel 116 der Gemeindeordnung bilden und soll nicht zur Entlassung der für haushaltsplanmäßige Arbeiten eingestellten städtischen Angestellten und Arbeiter führen.

(5) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird von den durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I Seite 157) begründeten Rechten zur Entlassung von Beamten gegenüber den bisherigen Beamten der Stadtgemeinde Feuerbach keinen weitergehenden Gebrauch machen als gegenüber ihren bisherigen eigenen Beamten; dabei wird die Stadtgemeinde Stuttgart den vom Staatskommissar für die Verwaltung der Stadtgemeinde Feuerbach bis zur Eingemeindung vorgenommenen Abbau von Beamten berücksichtigen.

(6) Die bisherigen Beamten der Stadtgemeinde Feuerbach haben unbeschadet der reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen eine Stelle im Dienst der Stadtgemeinde Stuttgart anzunehmen, falls die Aufgaben, das Dienst-einkommen und die Versorgung ihrem bisherigen Amt gleichwertig sind. Im Streitfall entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung.

(7) Die nach der Eingemeindung in Feuerbach noch außerrecht erhaltenen Ämter und Dienststellen werden unter der Voraussetzung der Eignung in erster Linie durch die bisherigen Feuerbacher Beamten und Angestellten besetzt, soweit dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 11.

**Uebernahme**

**von Einrichtungen und Förderung der Wirtschaft.**

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart übernimmt mit der Eingemeindung die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art. Diese Einrichtungen sind, solange hierfür ein Bedarf ist, in gleicher Weise wie in Stuttgart selbst zu unterhalten, zu erhalten, auszubauen und fortzuentwickeln.

(2) Dies gilt vor allem auch für die Volksschulen, die höheren Schulen und die Berufsschulen.

(3) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird den neuen Stadtteilen auf allen Gebieten volle Gleichberechtigung und Gleichbehandlung mit den übrigen Stadtteilen angedeihen lassen und dafür sorgen, daß ihre Entwicklung möglichst in der bisherigen Weise fortschreitet.

(4) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird auf die Unternehmungen, die von Feuerbach schon bisher vorgesehen waren und die in der Anlage verzeichnet sind, besondere Rücksicht nehmen und den auf die Durchführung dieser Pläne gerichteten Wünschen im Rahmen des wirtschaftlich Gebotenen und finanziell Möglichen Rechnung tragen.

§ 12.

**Wohnungs- und Siedlungswesen.**

(1) Dem Wohnungs- und Siedlungswesen wird die Stadtgemeinde Stuttgart auch in den neuen Stadtteilen die gleiche Förderung angedeihen lassen wie in seinen bisherigen Stadtteilen, insbesondere durch Förderung der in Arbeit befindlichen Ortsbaupläne, durch rechtzeitige weitere Ausdehnung des Ortsbauplans, durch Erstellung der zur Vaulanderschließung erforderlichen Straßen, durch Abgabe von städtischem Bau Gelände zu mäßigen Preisen und durch etwaige finanzielle Unterstützungsmaßnahmen.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dafür sorgen, daß die von der Stadtgemeinde Feuerbach geplante vorstädtische Kleinsiedlung durchgeführt wird, sofern die dafür von dritter Seite in Aussicht stehenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das auf den Markungen Feuerbach und Weil im Dorf nach den Ortsbauordnungen für Industrieansiedlung (lästige Anlagen) vorgesehene Gelände darf ohne zwingenden Grund nicht ausgebeht werden.

§ 13.

**Schulen.**

(1) Die bisherigen Feuerbacher Schulgeldsätze gelten weiter bis 31. März 1934.

(2) Die Uebernahmegebühren für Turnhallen und Schulkafes, die im April 1933 neu festgesetzt worden sind, werden bis 31. März 1935 nicht erhöht.

§ 14.

**Verbesserung des Feuerbachs. Abwasserklärung.**

(1) Die gemeinsam von den Stadtgemeinden Stuttgart und Feuerbach vorgesehene Verbesserung des Laufs des Feuerbachs und die Ableitung der Abwasser des Stadtteils Feuerbach nach der Stuttgarter Kläranlage sind durchzuführen.

(2) Mit dem Anschluß an die Kläranlage in Mühlhausen führt die Stadtgemeinde Stuttgart im Stadtteil Feuerbach die Schwemmanalisation ein.

(3) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird die zur Reinigung der Abwasser von Notnang unterhalb von Notnang vorgegebene (mechanische) Kläranlage sobald als möglich erstellen.

§ 15.

**Gasversorgung.**

Der Stuttgarter Gastarif gilt erstmals für den Verbrauch derjenigen Ablesperiode, deren Ablesung nach der Eingemeindung beginnt.

§ 16.

**Wasserversorgung.**

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, stets für eine ausreichende und einwandfreie Versorgung der neuen Stadtteile mit Wasser zu sorgen. Die Beschaffenheit des Wassers soll gegenüber seither nicht verschlechtert werden.

(2) Der Stuttgarter Wasserzinstarif gilt von der ersten, in vollem Umfang nach der Eingemeindung liegenden Ablesperiode an.

§ 17.

**Elektrizitätsversorgung.**

(1) Zunächst gelten für die Stadtteile Feuerbach und Weil im Dorf die bestehenden Stromlieferungsbedingungen einschließlich der Tarife fort.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird auf Grund des zwischen ihr und der Medarwerke-A.G. bestehenden Gebietsabgrenzungsvertrags die Elektrizitätsversorgung des Stadtteils Feuerbach demnächst in vollem Umfang übernehmen. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Stuttgarter Bezugsbedingungen einschließlich der Tarife, sofern dies rechtlich möglich ist.

(3) Die Stromversorgung des Stadtteils Weil im Dorf übernimmt die Stadtgemeinde Stuttgart nach Ablauf des zwischen der Medarwerke-A.G. und der früheren Gemeinde Weil im Dorf abgeschlossenen Vertrags (1. April 1935); alsdann gelten auch für den Stadtteil Weil im Dorf die Stuttgarter Strombezugsbedingungen einschließlich der Tarife.

§ 18.

**Verkehrswesen.**

(1) Die der Stadtgemeinde Feuerbach achörige Straßenbahn Feuerbach-Weil im Dorf-Verlingen wird weiter betrieben. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird die Betriebsführung oder das Eigentum und die Betriebsführung auf die Aktiengesellschaft Stuttgarter Straßenbahnen übertragen. Die Verkehrsbedichte soll nicht eingeschränkt werden. Zunächst gelten die seitherigen Tarife weiter. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird aber darauf hinwirken, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die Tarife denjenigen der Stuttgarter Straßenbahnen angepaßt und eingegliedert werden.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird darauf hinwirken, daß die Stuttgarter Straßenbahnen eine Bahnverbindung (Straßenbahn oder schienlose elektrische Bahn) zwischen Feuerbach und Ruffenhäuser durch die Wernerstraße erstellen.

§ 19.

**Schlachthofzwang. Fleischbeschau.**

(1) Die gewerbsmäßigen Schlachtungen unterliegen bis zum 1. Januar 1935 nicht dem Schlachthofzwang.

(2) Dem Schlachthofzwang unterliegen bis 1. Januar 1935 auch nicht die Hauschlachtungen (§ 2 des Fleischbeschau-

gesetzes). Vom 1. Januar 1935 ab gelten für diese Schlachtungen die für die äußeren Stadtteile Stuttgarts erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschau wird bis 1. Januar 1935 in der seitherigen Weise ausgeübt. Feuerbach bildet bis dahin einen selbständigen Schaubezirk; die gesamte Fleischschau untersteht von der Eingemeindung an dem Fleischbeschauamt Stuttgarter Schlachthof.

§ 20.

**Feuerwehrwesen.**

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, den Freiwilligen Feuerwehren Feuerbach und Weil im Dorf Jahresbeiträge sowie die Unterhaltung der Ausrüstung und der Uniformtude nach den für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Stuttgart gültigen Grundsätzen zu gewähren.

(2) Bis auf weiteres werden die beiden Löschzüge (Wederlinie und Reierlöschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Feuerbach sowie der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Weil im Dorf aufrecht erhalten einschließlich des Bereitschafts-, Unfall- und Sanitätswagendienstes.

(3) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird sobald als möglich die Wederlinie Feuerbach mit einer Antioderleiter ausstatten.

(4) Die bestehende Feuermelbeanlage der Stadtgemeinde Feuerbach wird an das Stuttgarter Feuermelbeneß angeschlossen.

(5) Eine Feuerwehrabgabe wird künftig nicht mehr erhoben.

§ 21.

**Friedhofswesen.**

(1) Die Bestattungs-, Friedhof- und Leichenhausordnung der Stadtgemeinde Stuttgart — einschließlich der Pflanzungsvorschriften und der Grabmalordnung — sowie der Bestattungskostentarif gelten auch für die Stadtgemeinde Feuerbach. Bei Anwendung dieser Vorschriften sind aber, besonders während der Uebergangszeit, Härten zu vermeiden. Bis auf weiteres gelten die bisherigen Gebühren für die Kaufgräber und die zu übergehenden Gräber.

(2) Die Markungen Feuerbach und Weil im Dorf bilden bezüglich der allgemeinen Gräber je einen Bestattungsbezirk für sich.

(3) Die Feuerbestattungen finden bis auf weiteres in dem bestehenden Stuttgarter Krematorium statt.

§ 22.

**Unterstützung von Vereinen.**

(1) Den in der Stadtgemeinde Feuerbach bestehenden wohltätigen, gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen und Anstalten, die zurzeit Beiträge oder sonstige Unterstützungen von der Stadtgemeinde Feuerbach erhalten, sollen auch in Zukunft angemessene Beiträge gereicht werden, soweit die Voraussetzungen dieselben sind wie gegenwärtig.

(2) In der Ueberlassung der städtischen Festhalle zu Feiern und anderen Veranstaltungen sowie in der Ueberlassung städtischer Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke und in den Bedingungen hierfür sollen in nächster Zeit keine Änderungen eintreten.

§ 23.

**Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.**

Bei der Vergebung von städtischen Aufträgen für Arbeiten in Feuerbach sowie für die in Feuerbach verbleibenden städtischen Betriebe und Anstalten sind Gewerbetreibende, die ihre Hauptniederlassung in Feuerbach haben, insbesondere auch Kleinunternehmer, bei gleicher Billigkeit und Zuverlässigkeit vorzugsweise vor anderen zu berücksichtigen. Soweit bei der Stadtverwaltung Stuttgart zentrale Beschaffungseinrichtungen bestehen, ist den Gewerbetreibenden von Feuerbach die Beteiligung an den Lieferungen unter gleichen Bedingungen wie den übrigen Stuttgarter Gewerbetreibenden zu ermöglichen.

§ 24.

**Sparkassenwesen.**

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird darauf hinarbeiten, daß die städtische Spar- und Girokasse Stuttgart die städtische Sparkasse Feuerbach übernimmt und als Zweigstelle aufrecht erhält.

§ 25.

**Streitigkeiten.**

(1) Ueber Streitigkeiten, die sich aus vorstehender Vereinbarung oder aus der nach Artikel 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung ergeben, entscheidet diese Ministerialabteilung.  
(2) Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der bisherigen Stadtgemeinde Feuerbach bei Streitigkeiten dieser Art sind jeweils die in den Stadtteilen Feuerbach und Weil im Dorf wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats Stuttgart, und zwar je einzeln oder gemeinsam, berechtigt. Diese Berechtigung erndigt mit dem 31. März 1941.

(3) Für den Fall, daß im Gemeinderat Stuttgart keine in den Stadtteilen Feuerbach oder Weil im Dorf wohnhaften Mitglieder vorhanden sein sollten, bestellt die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung einen Vertreter.

§ 26.

**Begünstigung Dritter.**

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsparteien begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsparteien.

§ 27.

**Begriffsbestimmung.**

In diesem Vertrag bedeuten die Begriffe „Stadtgemeinde Feuerbach“ oder „Feuerbach“ die ganze Stadtgemeinde Feuerbach einschließlich Weil im Dorf. Dagegen bedeuten die Worte „Stadtteil Feuerbach“ und „Markung Feuerbach“ lediglich das Gebiet der früheren Stadtgemeinde Feuerbach ohne Weil im Dorf.

Stuttgart, den 20. April 1933.  
Feuerbach,

Der Staatskommissar  
für die Verwaltung der Stadtgemeinde  
Stuttgart:

(gez.) Strölin.

Der Staatskommissar  
für die Verwaltung der Stadtgemeinde  
Feuerbach:

(gez.) Bühler.

Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hat durch Verfügung vom 25. April 1933 — Nr. 2643 — die vorstehende Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Mai 1933 genehmigt und von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GemD. Befreiung erteilt, soweit in der erwähnten Vereinbarung festgesetzt ist, daß bestimmte öffentlich-rechtliche Vorschriften der Stadtgemeinde Stuttgart auf dem Gebiet der früheren Stadtgemeinde Feuerbach nicht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in Kraft treten sollen.

# Anlage zu § 11 Absatz 4 des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Stadtgemeinde Feuerbach.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird auf die nachfolgenden Unternehmungen, die von der Stadtgemeinde Feuerbach schon bisher vorgesehen waren, besondere Rücksicht nehmen und den auf die Durchführung dieser Pläne gerichteten Wünschen im Rahmen des wirtschaftlich Gebotenen und finanziell Möglichen Rechnung tragen.

## I. Straßenbauten.

1. Erweiterung der früheren Staatsstraße zwischen Feuerbach und Weil im Dorf auf dem Abschnitt zwischen Goethe- und Herderstraße in Feuerbach und zwischen dem „Schützenhaus“ und der „Harmonie“ Weil im Dorf.
2. Herstellung der Rennstraße Weil im Dorf.
3. Vorläufiger Ausbau der Wohnstraßen im Gewand „Sonnenberg“ Weil im Dorf.
4. Desgleichen im Gewand „Stohinger“ Weil im Dorf.
5. Desgleichen im Gewand „Auf den Bergen“ Weil im Dorf.
6. Instandsetzung der Sebanstaffel mit Kanalerweiterung.
7. Ortsbauplanmäßiger Ausbau der Eberhardstraße.
8. Desgleichen der Leonberger Straße zwischen Eberhard- und Hindenburgstraße.
9. Randsteinsatz auf der östlichen Seite der Kirchhofstraße zwischen Eberhard- und Heiligenbergstraße.
10. Ausbau der Heimstättenstraße und Chaussierung der oberen Bismardstraße.
11. Fortsetzung der Bachstraße bis zum Friedhof (zur Entlastung der Botnanger Straße).
12. Herstellung der Umgehungsstraße zwischen „Löwen“ und Döhinger Straße in Weil im Dorf (zur Entlastung der Haupt- und Leonberger Straße).
13. Fortsetzung des Ausbaues der Föhrichstraße gegen das „Schützenhaus“.
14. Desgleichen der Cyachstraße bis zur Wilhelm-Murr-Straße.
15. Herstellung einer besseren Verbindung mit Stuttgart über die Feuerbacher Heide durch Ausbau der Halben- oder Schloßbergstraße.

## II. Straßenbahnanlage.

Umlegung des Gleises in der Adolf-Hitler-Straße nach der Straßenmitte.

## III. Abwasserbeseitigungsanlagen.

1. Einlegung eines Kanals in die Bismardstraße zwischen Mehlstraße und dem Postplatz.
2. Verlängerung der Feuerbachüberdeckung in der Ablersstraße.
3. Entwässerung der Sonnenberggegend (Heide).
4. Entwässerungsleitungen in der Renn-, Korntaler, Leonberger und Grundstraße in Weil im Dorf.
5. Errichtung einer (mechanischen) Kläranlage in Weil im Dorf.

## IV. Wasserversorgung.

1. Verbesserung des Rohrnetzes im Stadtteil Feuerbach:  
Neue Leitung in der Bubenhalbenstraße, Schreiner- und Halbenstraße.

2. Verbesserung des Rohrnetzes im Stadtteil Weil im Dorf:  
Korntaler Straße,  
Verbindungsleitung Greutter-Korntaler Straße,  
Ludwigsburger Straße, Rennstraße, Stuttgarter Straße.
3. Erstellung eines Hochbehälters auf dem Horn mit 3,3 Kilometer langer Druckleitung und 2,5 Kilometer langer Fallrohrleitung.

## V. Gasversorgung.

1. Schaffung von Einrichtungen in der Reglerstation für die Erhöhung des Gasdrucks in der Fernleitung Feuerbach-Weil im Dorf-Korntal-Diizingen.
2. Neulegung von Hauptleitungen in Feuerbach in der Sonnenberg-, Bubenhalben-, Wilhelm-Murr-Straße, Hindenburg- und Halbenstraße.
3. Desgleichen in Weil im Dorf in der Hindenburgstraße, Solitude-Allee, Stuttgarter- und Weingartenstraße.
4. Verbesserung des Gasrohrnetzes in Feuerbach in der Cannstatter-, Prag-, Seban-, und Schreinerstraße.

## VI. Elektrizitätsversorgung.

1. Verlängerung des Hochspannungs-Kabelrings von der Firma G. Schneider über Firma Werner und Pfeleberer zur Gaswerkstation.
2. Fortsetzung des Ortsneumbaus von 2×115 Volt Wechselstrom auf 220 Volt Drehstrom und Entfernung der noch in den Straßen stehenden Oberleitungsmafen.
3. Erneuerungen des Hochspannungskabelnetzes.

## VII. Krankenhauswesen.

Erhaltung und Verbesserung des Feuerbacher Krankenhauses.

## VIII. Wäberwesen.

Erstellung einer den Bedürfnissen der Feuerbacher Bevölkerung entsprechenden Wabanstalt im Stadtteil Feuerbach.

## IX. Friedhofswesen.

Ausgestaltung des Leichenhauses und Verlegung des Friedhofeingangs.

## X. Öffentliche Anlagen.

1. Fortsetzung der Ausgestaltung der Waldungen für die Erholung der Bevölkerung durch Anlage von Waldwegen und dergleichen.
2. Ausgestaltung des Steinbruchgeländes auf der Feuerbacher Heide zu einem Volksheim.

## XI. Feldwege, Feldbereinigung.

1. Verbesserung des sogenannten Stammheimer Weges.
2. Fortsetzung der Feldbereinigung im Gewand Lemberg und Hattenbühl.

## XII. Straßenbeleuchtung.

Fortsetzung der Umwandlung der Gasbeleuchtung in elektrische Beleuchtung.

## XIII. Schulwesen.

Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der verschiedenen Schulen, besonders auch der Gewerbe- und Handelsschule.

## XIV. Turn- und Festhalle.

Erweiterung der Turn- und Festhalle durch einen Anbau und Verbesserung der Bühnenanlage.

## XV. Altersheim.

Schaffung eines Altersheims im Stadtteil Feuerbach zur Aufnahme erwerbsunfähiger Einwohner.

Anlässlich der Unterzeichnung des Eingemeinungsvertrags zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Stadtgemeinde Feuerbach sind die Unterzeichneten weiterhin über folgende Punkte übereingekommen, die jedoch nicht in den Eingemeinungsvertrag aufgenommen werden sollen:

1. Die Stadtgemeinde Feuerbach setzt voraus, daß die Stadtgemeinde Stuttgart nicht in den Stadtteilen Feuerbach und Weil im Dorf Siedlungen für Asoziale oder Fürsorgeheime in einem über den eigenen Bedarf dieser Stadtteile wesentlich hinausgehenden Umfang erstellt.
2. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird die in Feuerbach vorhandenen städtischen Ämter nur allmählich abbauen und mit der Stuttgarter Zentralverwaltung zusammenfassen, um dem Publikum die Angewöhnung an die neuen Verhältnisse zu erleichtern.
3. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird die Markungen Feuerbach und Weil im Dorf nicht in weiterem Umfang, als dies zurzeit geschieht, zur Ablagerung von Müll oder Schutt verwenden oder freigeben.

Stuttgart, den 20. April 1933.

Der Staatskommissar  
für die Verwaltung der Stadt Stuttgart:  
(gez.) Strölin.

Der Staatskommissar  
für die Verwaltung der Stadt Feuerbach:  
(gez.) Bühler.

# Stuttgart.

## Zu dem Eingemeindungsvertrag mit Feuerbach.

### Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Stuttgart, vertreten durch den Staatskommissar für die Verwaltung der Stadt Stuttgart,

Dr. Strölin,

und

der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt, vertreten auf Grund Verfügung des Innenministeriums vom 6. d. Mts. und des Gesetzes über die vorläufige Vertretung der Amtskörperschaften vom heutigen Tag durch den

Oberamtsvorstand, Landrat Niethammer,

ü b e r

Auseinandersetzung zwischen der Stadt Stuttgart und der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt anlässlich des Ausscheidens der Stadt Feuerbach aus dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt infolge ihrer Vereinigung mit der Stadt Stuttgart auf 1. Mai 1933.

1. Bei der Eingemeindung von Weil im Dorf nach Feuerbach im Jahr 1929 erhielt der Amtskörperschaftsverband Leonberg für die ihm durch jene Oberamtsgränzänderung entgangene Steuerkraft Weil im Dorf eine einmalige Abfindung von 200 000 RM. Diese Abfindung hat der Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt, dessen Gebiet die vorherige Gemeinde Weil im Dorf durch die Eingemeindung nach Feuerbach zuwuchs, ausgebracht. Er hat zu diesem Zweck bei der Oberamtsparlasse Stuttgart-Amt eine mit 5½ Prozent verzinsliche Schuld von 200 000 RM. aufgenommen, die in 20 gleichbleibenden, Zins und Tilgung umfassenden Jahresraten von 16 785 RM. abzuzahlen ist. Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, diese Schuld der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt gegen die Oberamtsparlasse Stuttgart-Amt in dem auf den Tag der Eingemeindung Feuerbachs nach Stuttgart sich errechnenden vertragsmäßigen Restbetrag von etwa 188 000 RM. mit Zinsenlauf vom gleichen Zeitpunkt ab zu übernehmen, also in das Schuldverhältnis der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt gegenüber der Oberamtsparlasse Stuttgart-Amt mit den derzeit geltenden Darlehensbedingungen (unbeschadet künftiger Anpassung des Zinsfußes an die allgemeinen Geldmarktverhältnisse) einzutreten. Die Zustimmung der Gläubigerin zu dieser Schuldbüchnahme durch die Stadt Stuttgart wird dabei von beiden vertragschließenden Teilen als gesichert betrachtet.
2. Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, an die Amtskörperschaft Stuttgart-Amt vom Tag der Eingemeindung Feuerbachs nach Stuttgart an fünf Jahre lang einen jährlichen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Amtskörperschaftsstraßen von 10 000 RM., erstmals 6 Monate nach Inkrafttreten der Eingemeindung und in den folgenden 4 Jahren auf den gleichen Kalendertag zu leisten.

Die Stadt Stuttgart erklärt sich heute schon bereit, nach Ablauf dieses Zeitraums wegen Weiter-

gewährung eines Straßenunterhaltsbeitrags an die Amtskörperschaft Stuttgart-Amt in neue Verhandlungen mit ihr einzutreten.

3. Als Rechtsnachfolgerin der Stadt Feuerbach verpflichtet sich die Stadt Stuttgart, die rückständigen und bis zum Tag des Inkrafttretens der Eingemeindung weiter entstehenden Verpflichtungen Feuerbachs gegen die Amtskörperschaft, insbesondere die verfallenen Beträge an Staatssteuern, Amtschadensumlage, Brandschadensbeiträgen und dergl. binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten der Eingemeindung zu erfüllen. Die Oberamtsparlasse Stuttgart-Amt wird zu diesem Zweck der Stadtpflege Stuttgart unverzüglich eine Einzelaufstellung dieser Zahlungsrückstände mit den erforderlichen Nachweisen übergeben.

Für den Teil des Rechnungsjahres 1933, während dessen Feuerbach noch dem Amtskörperschaftsverband angehört, wird der Anteil Feuerbachs an der Amtskörperschaftsumlage unter beiderseitigem Verzicht auf Einzelberechnung auf monatlich 20 000 RM. festgelegt.

Die Abrechnung der Staatssteuer und Gebäudeentwässerungssteuer gegenüber der Staatshauptkasse wird aus Vereinfachungsgründen auf 31. März 1933 gestellt.

4. Die Stadtgemeinde Stuttgart übernimmt den amtskörperschaftlichen Straßenwart Berger und die Fürsorgerin Wolf in ihre Dienste, soweit nicht vor Eintritt der Eingemeindung Bzurruhelegung stattfindet. In letzterem Fall übernimmt die Stadt Stuttgart den Aufwand nach Art. 45 Abs. 1 des Körperschaftspensionsgesetzes vom 14. April 1928.
5. Die Stadt Stuttgart leitet künftig eingehende Ersatzeleistungen für die vom Bezirksfürsorgeverband Stuttgart-Amt an Fürsorgeempfänger von Feuerbach gewährten Unterstützungen an diesen anteilmäßig weiter.
6. Das Inventar des Jugendamts und der Bezirksfürsorgebehörde Stuttgart-Amt wird, soweit es im Rathaus Feuerbach und im Städt. Sammelgebäude Feuerbach sich befindet, jedem Vertragsteil zur Hälfte zugeschrieben.

Die Stadt Stuttgart wird bei der Ausmittlung dieses Inventars entgegenkommend verfahren.

7. Im übrigen findet eine Haushalt-, Vermögens- oder Schulden-Auseinandersetzung zwischen der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt und der Stadtgemeinde Feuerbach oder der Stadtgemeinde Stuttgart anlässlich des Ausscheidens Feuerbachs aus dem Amtskörperschaftsverband nicht statt, die Vertragschließenden anerkennen vielmehr, daß alle Ansprüche oder Verpflichtungen aus der bisherigen Zugehörigkeit Feuerbachs zum Amtsoberramtsbezirk in Vorstehendem erschöpfend geregelt sind. Etwaige Nachzahlungen oder Rückzahlungen an Amtskörperschaftsumlage wegen noch eintretender Änderungen an den dieser Umlage zu Grund gelegten Verhältniszahlen (Katastersteuern und Rechnungsanteile) sind dadurch nicht ausgeschlossen.

8. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß die Zahlstelle Feuerbach der Oberamts Sparkasse Stuttgart-Amt von der Städt. Spar- und Girokasse Stuttgart übernommen wird. Die Frage dieser Uebernahme ist in besonderem Abkommen der Vertretungen der beiden Sparkassen zu regeln. Die Art ihrer Erledigung ist auf die vorliegende Vereinbarung ohne Einfluß.
9. Beide Vertragsschließenden werden der Eingemeindung von Mühlhausen a. N. und von Jazenhausen nach

Stuttgart, sofern diese Eingemeindung von der einen oder anderen Gemeinde gewünscht wird, keinen Widerstand entgegensetzen. Als frühesten Zeitpunkt für diese Eingemeindungen betrachten die Vertragsschließenden den 1. April 1934. Zwischen dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt und der Stadt Stuttgart besteht Einigkeit darüber, daß beim Ausscheiden einer oder beider Gemeinden aus dem Amtskörperschaftsverband eine Vergütung an diesen (Abfindung oder dergl.) nicht in Betracht kommt.

Stuttgart, den 25. April 1933.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart:  
Der Staatskommissar  
(gez.) Strölin.

Namens der Amtskörperschaft  
Stuttgart-Amt:  
(gez.) Niehammer,  
Landrat.

Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hat durch Erlaß vom 25. April 1933 Nr. 2643 der obigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zugestimmt.